

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen Zentralverbandes - Sitz Köln am Rhein

Christlich-nationale Berufsgewerkschaft für Angehörige der graphischen und papierverarbeitenden Industrie

20. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.,
monatlich 20 Pf., ohne Bestellgeld

Samstag, den 23. August 1924

Gründet vierteljährig Sonntags
Eingelnummer folgt 10 Pfennig

Nummer 14

Soziale Not

Nicht mehr reden, sondern handeln

Größer als der Augenchein manchmal beweist, ist die wirtschaftliche Notlage breiter Volksschichten. Allein fünf Millionen Personen wurden im April aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Die Säuglingssterblichkeit nimmt zu. Tausende und aber Tausende von Schulkindern sind unterernährt. Krankheit und Siechtum haben in vielen Familien Heimstatt gefunden. Die Wohnungsnot verbunden mit der schweren Wirtschaftskrise vermehrt dieses Elend ins Ungemessene.

Neben der wirtschaftlichen haben wir aber eine nicht minder große sittliche Not. Ein über Materiamismus hat breite Schichten unseres Volkes erfasst. Seine Auswirkungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit haben die sittlichen Begriffe verwirrt, die Moral untergraben, einen seichten Vergnügungsstempel erzeugt. Von diesem sittlichen Niedergang wird vor allem unsere Jugend beeinflusst.

Diese doppelte Not erheischt Abhilfe. Reich, Länder und Gemeinden tun zwar ihr möglichstes, aber ihre Mittel sind zu beschränkt und darum unzureichend. Unzureichend auch deshalb, weil die Linderung dieser Not mehr erfordert als bloße materielle Hilfsmittel. Was der in Not Geratenen gilt es seelisch wieder aufzurichten, ihren Lebensmut, Lebenswillen zu stärken und ihnen den Mut zu geben, an die Notzeit wieder anzugehen. Darum muß das Geben in einer Form erfolgen, die nicht verlegend wirkt. Das tröstende, aufmunternde Wort muß einer aufrichtigen persönlichen Anteilnahme entspringen.

Dieses persönliche Mitgefühl, dieses Geben von innen heraus vermag die freie Wohlfahrtspflege in weit höherem Maße auszuführen als die amtliche. Sie ist weltanschaulich eingestellt. Aus dieser Weltanschauung heraus stiezen jene wertvollen, besten Kräfte, die wir nicht zu entbehren vermögen. Darum war es eine kluge Handlung in der Notverordnung über das Fürsorgewesen, die freie Liebestätigkeit als gleichberechtigten Faktor neben die amtliche zu stellen.

Unter den freien Wohlfahrtsorganisationen sind es vor allem die auf christlichem Boden stehenden, der Caritasverband auf katholischer und die Innere Mission auf evangelischer Seite, die sich in der Liebestätigkeit große Verdienste erworben haben. Und doch, auch deren Hilfsmittel finanzieller und persönlicher Art sind allein der heutigen Not nicht mehr gewachsen, zumal von den Kreisen, die vormals wohl vorwiegend Träger der konfessionellen Liebestätigkeit waren, selbst viele verarmt und hilfsbedürftig geworden sind.

Soll der gewaltigen gegenwärtigen Not gesteuert werden, so muß die Hilfe umfassender sein. Um das zu erreichen, gilt es neben den anderen Bevölkerungsschichten auch die Arbeiterschaft zur hilfsbereiten Tat aufzurufen und für die Mitarbeit in der Liebestätigkeit zu gewinnen. Früher war der Arbeiter nur der Nehmende. Seine Mitarbeit wurde nicht angeboten, aber meist auch nicht gewünscht. Die vielen Mißgriffe in der Form des Gebens, die mit der Annahme der Gabe nicht selten verbundene gesellschaftliche und staatsbürgerliche Achtung machten die „Armenunterstützung“ arüchsig. Tausende litten lieber bittere Not als sich unterstützen zu lassen.

Das alles hat sich geändert. Statt der Einzelnot haben wir ein Massenelend. Zu dessen Linderung hat auch der Arbeiterstand finanzielle Mittel und persönliche Kräfte zu stellen. Gerade wir als christliche Arbeiter dürfen uns der Verpflichtung nicht entziehen. Wir sollen nicht nur von anderen ein Tatkräftentum verlangen, sondern dieses auch selbst praktizieren. Die wenn

auch nur kleine materielle Beihilfe des einzelnen noch erwerbsfähigen und erwerbstätigen Arbeiters ist eine große Hilfe, weil sie, summiert, erhebliche Beträge ergibt. Es sei nur an das Ergebnis der Notgemeinschaft erinnert. Auch unsere persönliche Mitarbeit kann nicht mehr entbehrt werden. Zu groß ist das Bedürfnis nach helfenden Kräften in der praktischen Kleinarbeit. Und dann ist gerade der aus innerem Antriebe sich der Liebestätigkeit widmende Arbeiter oder die Arbeiterin und die Arbeiterin besonders geeignet zur Fürsorge für die aus dem eigenen Standesangehörigen entstammenden Hilfsbedürftigen. Wer könnte sich so gut wie sie in deren wirtschaftliche und seelische Bedürfnisse hineinversetzen und das erforderliche Vertrauen erwerben? Unsere Mitarbeit wird heute auch nicht bloß geduldet, sondern gewünscht und meist auch warm begrüßt. Auch der Geist der Wohlfahrtsarbeit ist ein anderer geworden. Wir finden heute in ihr weit mehr soziales Mit- und Pflichtgefühl und das Bestreben, auch den Ursachen der Not auf den Grund zu gehen und sie zu beseitigen. Es gibt also nichts mehr, was uns abhalten könnte, die Wohlfahrtspflege durch finanzielle Beihilfe und durch Zuzüehrung geeigneter Kräfte zu unterstützen.

Der allem wollen wir den Geist der christlichen Liebestätigkeit und den Willen zur praktischen Mitarbeit in der christlichen Arbeiterschaft wecken und fördern. Der Gedanke echt christlicher Berufs- und Standesolidarität, der auf gewerkschaftlichem Gebiete so große Erfolge zeitigte, soll sich zunächst in der Hilfe für die in besondere Not geratenen Mitglieder unserer Standesorganisationen auswirken. Wie in der Mitleidzeit der Rüste die Junstgenossen es als ihre Pflicht betrachteten, den in Not geratenen Junstgenossen zu helfen, so soll auch die christlich organisierte Arbeiterschaft in dieser Notzeit sich der Verantwortung des eigenen hilfsbedürftigen Kollegen und Kolleginnen gegenüber bewußt werden.

Einem engherzigen Kastengeist wollen wir aber nicht das Wort reden. Die Herzen der christlichen Arbeiterschaft sollen weit geöffnet werden auch für die allgemeine Not, auch für die Not jener, die nicht aus unseren Kreisen stammen. Durch unsere Mitarbeit wollen wir zur Linderung auch dieser Not nach Kräften beitragen.

Wäge der Ruf nach echt christlicher Liebestätigkeit auch in unseren Reihen ein lebhaftes Echo finden. Wäge dieser Ruf neben materieller Hilfsbereitschaft auch verborgene Kräfte für die persönliche Mitarbeit in der christlichen Liebestätigkeit überhaupt auslösen. Die selbstlose, hingebende Arbeit zur Linderung persönlicher Not aber wird dann wieder Verbindungsbrücken schlagen von Mensch zu Mensch, vom Berufsgenossen zum Berufsgenossen. In der Bewegung selbst werden wir dadurch allmählich wieder das verlorene persönliche Sichverbundenfühlen zwischen Mitglied und Organisation zurückgewinnen. Uns selbst aber wird die uneigennütige Arbeit im Dienste anderer innerlich wachsen lassen. So wird uns jenen Idealismus wieder geben, der die ersten Kämpfer unserer Bewegung befehlte. Die Umwelt soll sehen, daß wir nicht nur Nächstenliebe zu predigen verstehen, sondern auch üben.

Wir haben tausendfache Gelegenheiten dazu. Der Geist handelnder Nächstenliebe muß auch in unseren Zahlreichen zur Auswirkung kommen. Wenn jemand unter uns in Not geraten ist, darf es nicht nur bei der satzungsgemäßen Unterstützung bleiben. Da sollte man auch offen herantreten und ein Rehe tun. In früheren Zeiten war diese Sitte allgemein. Fährten wir sie doch wieder ein. Wohltaten, still und rein gegeben, sind Lote, die im Grabe leben!

Wie fördern wir den Verband?

Wer sich für eine Idee begeistern kann, wenn sie gewissermaßen zu einem Bestandteil seines Lebenskampfes geworden ist, der wird immer und überall den Drang im Herzen fühlen, auch andere seinen Idealen zuzuführen. Das ist ja das ganze Geheimnis der erfolgreichen Verbearbeitung, aus diesem Erleben sich dem Nächsten mitzuteilen: ihm zu sagen, was man innerlich denkt, wofür man sich einsetzt und die größten Opfer bringt. Entweder dienen wir einer Bewegung ganz oder sie läßt uns laß. Im ersten Falle werden wir auf unsere Mitwelt Eindruck machen, unsere Verbearbeitung wird erfolgreich sein. Im zweiten Falle jedoch werden wir anderen gegenüber niemals erspürlich wirken können, weil uns noch selbst die innere Schwungkraft fehlt.

Es ist zwar richtig: Nicht Mitglieder- und Kassenzahlen machen den Wert einer Organisation aus, sondern der Geist, der zum Leben gebracht ist und sich voll auswirken kann. Und trotzdem wäre es verfehlt, wollten sich nun die Anhänger einer Bewegung von der Mitwelt abschließen und in Ruhe ein Eigenheim führen. Nein, Leben bedeutet Kampf. Den guten Kampf nimmt aber nur derjenige auf, der seine Ideen, von denen er überzeugt ist, daß sie am ehesten das wahre Glück der Erdentinder herbeiführen helfen, in immer größere Kreise hineinträgt. Der Wille guter Eltern ist, daß ihr Geist in ihren Kindern weiterlebe. Dafür tun sie alles; dafür opfern sie alles. Sie versehenen sich ganz ihren Kindern. Ihr größtes Glück auf Erden kann nur sein, zu beobachten, daß aus ihren Kindern tüchtige brave Menschen werden, die den gleichen Weg wandeln, den sie gingen.

So geht es auch in unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung. Außerhalb erstreben wir die wirtschaftliche Besserstellung der breiten Volksmassen, also etwas rein Zweckmäßiges. Innerlich aber brennt in uns allen die heilige Flamme der Nächstenliebe, die nicht erlöschen darf, sollen wir als Volk mit den verschiedenartigsten Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen eine Gemeinschaft werden, in der sich wahre Persönlichkeitskultur voll entfalten kann. Nur wer von dieser Idee ergriffen ist, uns kommt, nicht aus kalter Berechnung, nur der bedeutet einen Gewinn für unsere Sache. Deshalb sagen wir: Es kommt nicht darauf an, daß wir Hunderte und Tausende unserer Bewegung zuführen, die bei der ersten Belastungsprobe verfallen und fluchtartig den Kampfplatz verlassen, sondern darauf, daß wir ganze Persönlichkeiten gewinnen, in deren Herzen die heilige Flamme der Nächstenliebe glüht. Das ist unendlich schwieriger, als mit gewöhnlichen Alltagsphrasen eine Massenbewegung zu infizieren.

In der Gründerezeit unserer Bewegung, vor 30 Jahren, mußte die Verbearbeitung für die christlichen Gewerkschaften mit ganz anderen Mitteln ausgeführt werden als heute. Da gab es Sonntag für Sonntag große öffentliche Versammlungen, wo die Redeschlacht mit dem Gegner einsetzte. Nebenher wurde die Hausagitation betrieben. Viel Eifer bekundete man hierbei. Wer in den Versammlungen für unsere Sache warm geworden war, der wurde gelegentlich der Hausbesuche auch meist für uns gewonnen. Die Auseinandersetzungen mit dem Gegner in öffentlichen Versammlungen sind nun immer seltener geworden, weil man eingesehen hat, daß auf diesem Wege ein gegenseitiges Überzeugen mit mehr oder minder wissenschaftlichen Beweisen unmöglich ist. Ideen lassen sich mit Vernunftgründen überhaupt nicht beweisen. An Ideen kann man nur glauben. Und man glaubt umso eher, je mehr man sieht, daß die Träger der Ideen auch ihr persönliches Leben darauf abstellen. Damit sind wir zu einem Kristallisationspunkt unserer Verbearbeitung zu heute gekommen. Es handelt sich um das gute Beispiel, das von den Trägern unserer Idee denen gezeigt werden muß, die wir gewinnen wollen.

Nehmen wir an, es tritt ein Mensch auf, der die Idee verbreitet, daß zur Gründung unseres Wirtschaftslebens die gänzliche Enthaltensamkeit vom Alkohol in jeder Form erforderlich sei. Er gewinnt Anhänger in großen Scharen. Sie befolgen seine Lehre, weil sie seinen Worten Glauben schenken. Eines Tages finden nun die Anhänger ihren Meister in einem völlig betrunkenen Zustande. Es wird allgemein be-

kannt, daß sein Lebenswandel in einem schritten Gegen-
satz zu seiner Lehre steht. Er predigt die Abstinenz,
lebt aber scharf an dem Alkohol wo er nur kann.
Was wird immer die Folge einer solchen Disharmonie
von Worten und Taten im Leben sein? Die Massen
werden sich enttäuscht von einer solchen Lehre wenden.
Sie werden sich als die Betrogenen und Hintergangenen
fühlen. Und selbst wenn in der Idee ein ganz ge-
sunder Kern steckt, bleibt der Glaube daran erschüttert,
weil nun einmal Verlogen und Taten nicht so vonein-
ander zu scheiden sind, wie man es gern möchte.

Dies Bild ist aus dem Leben gegriffen, so einfach,
natürlich und wahr. Mit ihm stehen wir vor einer
der schwierigsten Fragen: Dringen wir als christliche
Gewerkschaftler die Kraft auf, nach unseren Ideen
ein lebenswahreres Menschentum zu entwickeln?

Davon wird im Grunde genommen der Erfolg
unserer ganzen Verkörperung abhängen. Man täusche
sich nicht: die Durchschlagskraft einer Bewegung ist
nicht ein wohlhabendes Programm, sondern das
einzelne Mitglied in seinen Taten. Sollten wir also
vorankommen, dann müssen wir uns auf dem Ar-
beitsplatz, im Verkehr mit unseren Mitmenschen, in
der Organisation, im öffentlichen Leben, kurz überall,
als ein ganzer Gemeinwesen, als ein über-
zeugter christlicher Gewerkschaftler zeigen.

Freiwillig werden wir uns nun nicht auf einmal
zu Idealmenschen entwickeln können. Wo Menschen
beieinander wohnen, da finden wir auch Unvollkommen-
heiten. Damit haben wir uns abzufinden. Aber
dahin soll unser Wille gerichtet sein, täglich strebend
zum idealen Menschentum zu gelangen, uns zur Freude,
den anderen zum Vorbild.

So wird unser Dienst in der Organisation einen
ganz anderen Inhalt, eine ganz andere Form an-
nehmen. So nur werden wir unseren Berufsgenossen
auch etwas sein. Die Jugend wird mit ganz anderen
Augen auf das Alter schauen, mit Hochachtung und
Stolz. Man wird sie ohne weiteres zur Gewerkschafts-
arbeit gewinnen, wenn der Geist der Bruderliebe bei
uns kein leeres Wort ist.

Wir wollen vorwärts und aufwärts. Unser Platz
an der Sonne ist noch nicht erkämpft. Unsere Stellung
im Wirtschaftlichen ist noch hart unklar. Wir
wollen ein freies Menschentum entwickeln und teil-
nehmen an den Schöpfungen der Kultur. Dieses
Wollen und Streben findet den symbolischen Ausdruck
in unseren selbstgeschaffenen gewerkschaftlichen Orga-
nisationen. Diesen müssen wir frisches Blut zuführen,
für diese müssen wir eintreten und werden. Der Er-
folg hängt nicht in letzter Linie von unserer eigenen
inneren Hebung und von unseren Werken ab.

Gesetzliche Abzüge vom Arbeitslohn

Vorgenommene Berechnungen über das Ausmaß
der gesetzlichen Abzüge vom Arbeitslohn beziffern diese
Abzüge auf 18 bis 20 Prozent des Lohnes. Rund
ein Fünftel des Einkommens hat also der private
Arbeitnehmer für die gesetzlichen Abzüge zu leisten.
Dabei sind die Gegenleistungen oft sehr gering, so z. B.
in der Invalidenversicherung. Soll diese Versicherung
der Arbeiterschaft tatsächlich etwas sein, dann muß
sie ausgebaut werden. Darüber werden wir noch
oft Betrachtungen anstellen müssen. Heute wollen
wir lediglich eine zusammenhängende Uebersicht über
die gesetzlichen Lohnabzüge geben.

Lohnsteuer.

Das neue Lohnsteuergesetz datiert vom 19. Fe-
bruar 1923. Es wurde im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 130
veröffentlicht. Im einzelnen wird bestimmt, daß vom
Arbeitslohn Steuern zu zahlen sind:

1. bei einem vollen monatlichen Lohn 12 M. monatlich;
2. bei einem vollen wöchentlichen Lohn 12 M. wöchentlich;
3. bei einem vollen täglichen Lohn 2 M. täglich;
4. bei kürzeren Zeiträumen (Anfangs- oder volle Stunden)
0,50 M. für je zwei Stunden.

Von dem dann verbleibenden Arbeitslohn werden
bei jeder Lohnzahlung 10 v. H. als Steuer
einbehalten. Der Betrag 10 v. H. ermäßigt sich für die
zum Haushalt des Arbeitnehmers gehörende Ehefrau
sowie für jedes Kind um je 1 v. H. Ein verheirateter
Arbeitnehmer mit zwei Kindern zahlt beispielsweise
7 v. H. an Lohnsteuer. Kinder über 17 Jahre alt,
die Arbeitsentlohnungen beziehen, werden nicht gerechnet.
Die Ermäßigung 1 v. H. ist auf Antrag beim Finanzamt
auch für mittellose Angehörige, die vom Arbeitnehmer
unterhalten werden, zu gewähren. Leber den Antrag
entscheidet stets das zuständige Finanzamt. Alle Be-
triebe mit mehr als drei Beschäftigten haben die
Lohnsteuer den zuständigen Finanzämtern in bar abzu-
liefern; Zweigbetriebe bedienen sich des Marken-
systems. Die Veranlagung und Zahlung der Lohnsteuer
erfolgt besonders.

Krankenversicherung.

In der Krankenversicherung übt das Reich
nur die Aufsicht aus, die Verwaltung liegt ganz in
Händen der Beteiligten — Arbeitnehmer und Arbeit-
geber —, die die Beiträge aufzubringen haben. Wir
verzeichnen sogenannte allgemeine Ortskrankenkassen,
Landkrankenkassen, Berufskrankenkassen, Betriebs-
krankenkassen, Ersatzkrankenkassen. Mitglied einer
Ersatzkasse zu werden, ist jedem unbenommen. Ver-
sicherungspflichtig sind alle gewerblichen Arbeitnehmer,

die gegen Entgelt beschäftigt werden und alle Ange-
stellten, sofern ihr Monatseinkommen nicht 200 M.
übersteigt (Verordnung des RM. vom 29. 2. 1924).
Eine der vorgenannten Krankenkassen müssen sie an-
gehören. Der Beitrag, der zu einem Drittel vom
Arbeitgeber, zu zwei Dritteln vom Arbeitnehmer ge-
zahlt wird, richtet sich nach dem Einkommen (Grund-
lohn). Zu der Beitragszeit können die Krankenkassen
durchweg mit 1 Prozent des Grundlohnes aus; gegen-
wärtig erheben sie höhere Sätze. Der Durchschnitt
dürfte 6-7 Prozent vom Grundlohn sein. Die Kranken-
kassen leisten freie ärztliche Behandlung, Krankengeld,
Sterbegeld, wirken vorwiegend durch Gewährung von
Kur- und Bädern. Die meisten Kassen haben die
Familienversicherung eingeführt. Ohne besondere Bei-
tragsleistung oder gegen einen kleinen Zuschlag sind die
Familienangehörigen (Ehegatte, Kinder) mitversichert.
Die Leistungen der Krankenkassen auf Grund der
reichsgesetzlichen Wochenhilfe werden vom Reiche zurück-

Erwerbslosenversicherung.

Die Erwerbslosenfürsorge wurde nach dem Kriege
zur Durchführung gebracht; eine eigentliche Beitrags-
leistung zur Erwerbslosenversicherung — so soll der
neue Versicherungszweig benannt werden — haben wir
erst seit dem 1. November 1923. Trotzdem ist der
Ausprägungscharakter der Erwerbslosenunterstützung bis
heute beibehalten worden. Nicht jeder hat Anspruch
auf die bisherige sehr geringe Unterstützung, vielmehr
werden in jedem Falle die persönlichen Verhältnisse
einer Prüfung unterzogen. Die Beiträge zur Erwerbs-

Die
Graphischen Stimmen
müssen unter Einzahlung des Betrages bei
der Geschäftsstelle in Köln für den Monat
September sofort bestellt werden.
An die Abrechnungen vom 2. Vierteljahr wird
dringend erinnert.
Teilzahlungen sollen regelmäßig erfolgen.
Wo keine Ordnung, da auch kein Vorwärts-
kommen!

losenversicherung berechnen sich nach den Grundlöhnen
der Krankenkassen. Der Höchstbeitrag kann 3 Prozent vom
Einkommen betragen, wovon Arbeitgeber und Arbeit-
nehmer je die Hälfte zahlen. Der Erwerbslosenver-
sicherung unterliegen alle Personen, die krankenkassen-
versicherungspflichtig sind.

Invalidenversicherung.

Der Invalidenversicherung unterliegen sämtliche
gewerblichen Arbeitnehmer vom vollendeten 16. Lebens-
jahre ab. Zweck der Versicherung ist neben der ge-
sundheitlichen Fürsorge in der Hauptache die Ge-
währung einer Invalidenrente (bei Invalidität), Alters-
rente (bei Erreichung des 65. Lebensjahres) und
Witwen- und Waisenrente. Die Wochenbeiträge sind
nach fünf Klassen gestuft. Es sind zu entrichten:

Klasse	Arbeitsverdienst bis zu 10 M.	Wochenbeitrag 20 Pf.
1	10	15
2	15	20
3	20	25
4	25	30
5	über 25	100

Die Beiträge für die Invalidenversicherung werden
zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer und Arbeit-
geber gezahlt. Als Belag dienen die Quittungskarten.

Angestelltenversicherung.

Dieser Versicherungszweig wurde 1913 geschaffen
und bezweckt neben der gesundheitlichen Fürsorge die
Gewährung von Ruhegehalt, Witwen- und Waisen-
rente. Der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen
alle Angestellte mit einem Jahreseinkommen bis zu
4000 M. Es sind folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse	Monatseinkommen bis zu 50 M.	Monatsbeitrag 1,50 M.
A	50	100
B	100	200
C	200	300
D	über 300	12,-

Auch in der Angestelltenversicherung werden die
Beiträge vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen
Teilen getragen.

Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung geht im Gegensatz zu den
anderen Versicherungszweigen vom Betriebe aus. Die
Betriebe sind der Unfallversicherung unterstellt; diese
haben auch die Beiträge zu entrichten. Die Arbeit-
nehmer werden zu Beiträgen nicht herangezogen. Das
Beitragsverfahren der Unfallversicherung ist auf dem
Grundlage des Unfallversicherungsgebäude. Die Höhe
des Anteils für die einzelnen Betriebe richtet sich
nach der Höhe der im abgelaufenen Jahre gezahlten
Lohnsumme. Berufsgenossenschaften als Träger der
Unfallversicherung sind für jedes Gewerbe gebildet.

Das Rechtsempfinden im Volke

Im Volke herrscht ein feines Rechtsempfinden.
Man braucht nur ein wenig zu lauschen und wird
hören, wie treffend und natürlich dieses und jenes
beurteilt wird. Unsere Juristen haben für solche Be-
urteilungen zumeist wenig Verständnis. Sie legen gar
kein Gewicht auf das natürlich gewachsene Empfinden
des Volkes für Recht und Unrecht, schwören vielmehr
auf das sogenannte positive Recht, das aus der staat-
lichen Gesetzgebung hervorgeht.

In einem bemerkenswerten Aufsatz von Dr. Alfred
Eduard Schütz in der „Deutschen Arbeit“, Monats-
schrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen
Arbeiterschaft (Juni-Heft 1924), wird die Stellung
des Volkes zu den Juristen untersucht. Zunächst wird
darauf verwiesen, daß die Macht, die in den Händen
der Juristen liegt, ganz außergewöhnlich ist. Sie ent-
scheiden über die Freiheit ihrer Mitmenschen. Sie
bestimmen über Zu- und Aberentzug von Eigentum.
Der gute Ruf ist in ihre Hand gegeben. Das Ansehen.
In vielen Fällen sogar die ganze Existenz.

Und trotz dieser Machtstellung stehen die Juristen
bei uns in üblichem Mai. Man spricht von ihnen als
von Leuten, die es verstehen, Recht ins Unrecht zu ver-
drehen. Man glaubt, daß sie durch das umfangreiche
Paragrafen-Studium ihren gesunden Menschen-
verstand schon lange eingebüßt haben. Und manchen
Gruppen, wie z. B. den Rechtsanwärtinnen, sagt man
auch gern nach, daß sie wenig Charakter haben. Das
alles kommt in einer nicht selten grotesken Zucht vor
den Rechtsberatungen zum Ausdruck.

Die Stellungnahme des Volkes, die sowohl dem
Juristen als Person gilt, als auch, und vielleicht noch
mehr, der Einrichtung als Ganzem, ist so tief und so
allgemein, daß man nach einer gemeinsamen Wurzel
für diese Kritik und Verehrung suchen muß. Diese ist
tatsächlich zu finden. Sie besteht in dem natürlich
gewachsenen Empfinden des Volkes für
Recht und Unrecht. Die Wissenschaft macht einen
Unterschied zwischen einem Naturrecht, das dem Men-
schen mit seiner Existenz von den Kräften des Lebens
oder von Gott mitgegeben wird, und einem positiven
Recht, das aus der Gesetzgebung des Staates hervor-
geht. Das Volksempfinden kennt einen solchen Unter-
schied nicht. Es geht radikal darauf aus, das als Recht
zu behaupten, was nach seinem Gefühle recht und billig
ist. Das also ist eine Sache, in der man nicht mit sich
haben läßt. Und hier wird keine irrtümliche Unzuläng-
lichkeit gebildet. Das deutsche Volk wird gewiß von
vielen Verurteilungen als Beamten aller Grade so misse-
rabel behandelt, wie das nur irgendwie vorstellbar ist.
Man denke nur an die Behandlung, die einem vor
einem Posthalter unterfährt, wenn es ein Schalter-
Wirtg dastimmt. Aber hier ist das Volk viel
toleranter. Es ist sehr wenig eifersüchtig, daß es so schlecht
behandelt wird, aber es befreit durchaus, wenn es
hier menschelt. Ist kann man unter solchen Umständen
die Meinung hören, daß wir schließlich doch alle nur
Menschen sind.

In unseren Tagen ist an verschiedenen politischen
Prozessen die Abdingbarkeit — um einmal so zu sagen —
der richterlichen Objektivität selbst den Juristen
deutlich geworden, die aus einer lebensfähigen Liebe
zu ihrem wahrhaft künftigen Amte des Richtertums
die Augen vor dem Empfinden des Volkes und vor den
Tatsachen der Rechtsgeschichte verschlossen und jede
Möglichkeit der Klassenjustiz kategorisch verneinen.
Wir haben in den letzten Jahren viele politische Pro-
zesse erlebt, die sich teils gegen links- und teils gegen
rechtsradikale Elemente richteten. Die Urgerichte und
Verbrecher von linksradikaler Seite werden fast immer
sehr schwer geahndet. Für das Volksempfinden sind
die Verbrecher rechtsradikaler Richtung meist ohne
nennenswerte Sühnung geblieben. Rechtsradikale ge-
hörten der sogenannten guten Gesellschaft an, links-
radikale waren meistens Arbeiter. Gesellschaftlich stand
der Richter den Verbrechern der rechten Seite nahe, zu
denen der linken Seite hatte er nur die gesellschaftliche
Beziehung des Antipoden. Rechtsradikale wie links-
radikale handelten beide in gutem Glauben. Beide
faulen zu ihren Handlungen aus Idealismus. Das
Ergebnis war dann für die Rechtsradikalen Festung
für linksradikale Zuchthaus. Man braucht nur den
Hitter-Prozess zu nennen, in dem das alles am scharf-
sten zum Ausdruck kam. Alle anständigen Juristen
haben sich gesämt über diese Schandung der Justiz
verföhrt! Das war eine Komödie, aber kein ehren-
haftes Suchen nach Recht! Das war eine Farce,
aber kein Verfahren, in dem Vertreter von Geseben
ihrer Strafe zugeführt wurden!

Das ist eine objektive Tatsache, und keine sub-
jektive Wertung. Denn es sind in der deutschen Rechts-
geschichte vollständig neue Vorgänge, daß der Staats-
anwalt (der Vertreter der Anklage!) unter Protest das
Gericht verläßt, daß ein Hauptzeuge mitten in der
Bernehmung ohne Erlaubnis aus der Sitzung heraus-
geht und die Türen hinter sich zumal, daß ein
Zeuge einer wiederholten Ladung nicht Folge leistet
und trotzdem nicht polizeilich vorgeführt wird. Diese
politischen Prozesse können als Beispiel dafür heran-
gezogen werden, wie auch die Justiz nicht lediglich den
Anforderungen einer objektiven Rechtsinstanz entspricht,
sondern auch den Schwankungen des Lebens unter-
worfen ist. Sie haben bestätigt, was das Empfinden
des Volkes über die Klassenjustiz vorgebracht hat.

Mit dem eben gekennzeichneten Zustande ist nicht nur die Gerechtigkeit als Idee und Postulat in Frage gestellt. Große Gruppen von Bürgern fühlen sich in den Grundlagen ihrer Existenz bedroht. Das staatliche Leben wird dadurch nicht unwesentlich erschüttert. Es handelt sich also darum, diesem Zustand möglichst bald und möglichst reiflos zu überwinden.

Entweder ist Recht tatsächlich nur eine Zweckmäßigkeitssache zur Regelung des staatlichen Lebens (Verhinderung des Kampfes aller gegen alle im Sinne des mittelalterlichen Kaufrechts) — dann ist Klassenjustiz als politische Selbstschutzmassnahme durchaus denkbar. Oder aber Recht ist metaphysisch, zu deutsch überweltlichen Einflusses — dann ist es auch auf alle überhaupt vorhandenen Verhältnisse des weltlichen Betriebes anzuwenden. Noch eindeutiger: dann ist es nicht möglich, im Rahmen der Volksgemeinschaft Gerechtigkeit um der Idee willen zu fordern und im Rahmen der Völkergemeinschaft die Gerechtigkeit (und die Einrichtung entsprechender Rechtsinstanzen) der nackten Gewalt zu opfern. Vom Standpunkte des Rechtes aus ist es völlig das gleiche, ob die blutige Auseinandersetzung um einigensartige Ansprüche sich unter Volksgenossen abspielt oder unter den militärisch dazu geübten Kämpfern einander angeblich „fremder“ Völker. Als ob nicht die Völkergemeinschaft die gleiche ethische und naturrechtliche Basis hätte, wie die Volksgemeinschaft!

So wird der Wille zum Recht um seiner selbst willen sich konkret an dem Willen auch zur überstaatlichen Gerechtigkeit zu bewähren haben. Nur wenn der deutsche Arbeiterstand sich dieses Bewusstseins einer wirklich unantastbaren, in sich unzerpflühten Rechtsidee erarbeitet, wird er zu jener geistigen Lebenswältigung des deutschen Nichterstandes fähig sein, zu der er auch aus eigenem wachsenden Interesse so gern die Kraft aufbringen möchte.

Er wird aber dann viel mehr gegeben und gewonnen haben: er hat dann die Voraussetzung dafür geschaffen, daß endlich, nach fast 2000 Jahren, auch für die Gemeinschaft der Völker die Aufgabe eines christlichen Lebens begriffen wird. Die Erfüllung der Gerechtigkeit kann so nur Vorstufe sein für die Aufgabe, die uns allen, und damit auch dem Arbeiterstande, gestellt ist: Das Antlitz der Erde aus Liebe und in Liebe zu erneuern. Aber glücklich derjenige, dem es gegeben ist, wenigstens durch Wegbereitung für solches Ziel zu wirken.

Volkswirtschaft — Sozialpolitik

Anfang und Fortuna der Sozialversicherung
 Im 2. Aufzuge sind gegen 17 Mill., gegen Unfall 24 Mill. Personen versichert. Der Angestelltenversicherung unterliegen 1,6 Mill. Personen, dazu kommt die knappschaftliche Versicherung der Vergleite mit 450.000 Versicherten. Renten beziehen 1,5 Millionen Invaliden, 200.000 Witwen, 1,25 Millionen Waisen. Unfallrente beziehen etwa 1 Million Verletzte und Hinterbliebene. Zur Invalidenversicherung gewährt das Reich einen Zuschuß von 90 Millionen Goldmark jährlich. Im allgemeinen werden die Beiträge sofort in Leistungen umgesetzt. Die Mischlagen sind gering. Nur die Angestelltenversicherung hat einen nennenswerten Beitragsüberschuß, der in langfristigen Krediten angelegt ist. Die Sozialrenten stehen gegenwärtig unter den Friedenslöhnen. Eine kleine Erhöhung ist in Aussicht genommen. Wesentlich gestärkt unsere Wirtschaftslage bald, den Ausbau der Invaliden-, Unfall- und Krankenversicherung in großzügiger Weise vorzunehmen.

Die Erwerbslosenunterstützung. Endlich gibt das Reichsarbeitsministerium die neuen Höchstätze in der Erwerbslosenfürsorge bekannt. Die Unterfügungen betragen mit Wirkung ab 11. August 1924 wochentäglich in Rentenpennigen:

Wirtschaftsgebiet I.
 (Ostpreußen, Pommern, Schlesien und die Grenzmark)

Ortsklasse	Eheg.		Zuschläge für männlich weiblich die Ehefrau das Kind
	unter 21 Jahre	über 21 Jahre	
A	54	48	30 22
B	50	44	84 75
C	46	40	78 70
D/E	42	36	72 65

Wirtschaftsgebiet II.
 (Westfalen, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg, Hannover)

A	60	55	100 90	35 25
B	56	51	93 84	33 23
C	52	47	86 78	31 21
D/E	48	43	79 72	29 19

Wirtschaftsgebiet III.
 (Rheinland, Westfalen, Süddeutschland)

A	66	60	110 100	38 27
B	62	56	102 93	35 25
C	58	52	94 86	32 23
D/E	54	48	86 79	29 21

Für weibliche Erwerbslose über 21 Jahre, die nachweisen, daß sie Familienangehörige zu ernähren haben, gelten dieselben Höchstätze wie für Männer über 21 Jahre. Die Familienzuschläge dürfen insgesamt das Anderthalbfache der Hauptunterstützung nicht übersteigen. Die selbständigen Unterfügungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienmitglieder verhasen, dürfen in ihrer

Summe das Zweieinhalbfache der Unterfügung nicht übersteigen, die dem höchstunterfügten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied. Sind Fehnbeträge auszugeben, die nicht durch fünf teilsbar sind, so können sie auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufgerundet werden. — Bekanntlich war eine Erhöhung der Erwerbslosenunterfügungen schon vor Wochen vom Reichstag beschlossen in der Erwartung, die neuen Sätze bereits am 1. August in Kraft treten zu lassen. Erst durch das energische Drängen der Spitzengewerkschaften erfolgte jetzt die Veröffentlichung. Auch dieser Vorgang zeigt wieder, daß mit dem System der heutigen Fürsorge gehrochen werden muß. Wir wollen eine Erwerbslosenversicherung unter möglicher Ausschaltung der Bürokratie. Wer Beiträge zahlt, soll auch Anspruch auf die Unterfügung haben. Der Kreis der Beitragszahler muß aber erweitert werden. Vor allen Dingen müssen die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten in irgendeiner Weise zur Beitragsleistung herangezogen werden. Weiter muß dahin gestrebt werden, daß die Unterfügungshöhe in ein erträgliches Verhältnis zum Existenzminimum gebracht wird.

Einkommensteuer und Kurzarbeit. Nach den Bestimmungen des Lohnsteuergesetzes bleiben folgende Einkommensbeträge steuerfrei: Bei einem vollen monatlichen Lohn 50 M. monatlich; bei einem vollen wöchentlichen Lohn 12 M. wöchentlich; bei einem vollen Arbeitstage 2 M. täglich; bei kürzeren Zeiträumen (angefangene oder volle Stunden) 0,50 M. für je zwei Stunden. Aus dieser Bestimmung könnte gefolgert werden, daß sich auch für Kurzarbeiter nach dem Grade der verkürzten Arbeitszeit die einkommensteuerfreien Beträge vermindern. In einigen Betrieben ist es diesbezüglich schon zu Differenzen zwischen der Arbeitererschaft und der Betriebsleitung gekommen. Es dürfte deshalb bei der zunehmenden Arbeitslosigkeit von großer Bedeutung sein, darauf hinzuweisen, daß für alle Kurzarbeiter die vollen Beträge des steuerfreien Einkommens in Frage kommen. Dieser Auffassung sind neuerdings eine ganze Reihe von Finanzämtern beigetreten. Uebereinstimmend bringen sie zum Ausdruck, daß der volle steuerfreie Lohnbetrag in jedem Falle zu berücksichtigen sei, wo es sich um ein ständiges Arbeitsverhältnis handelt. Das Arbeitsverhältnis werde ja von der Kurzarbeit nicht berührt. Das sei aber zur Beurteilung der Frage wesentlich. Auch bei Streiks und in Krankheitsfällen darf der volle Abzug vorgenommen werden. Damit hat sich auch der Finanzminister einverstanden erklärt.

Für Kriegserntner. Die kürzlich beschlossenen Rentenerhöhungen konnten aus technischen Gründen noch nicht zum 1. August d. J. zur Auszahlung gelangen. Das Reichsarbeitsministerium hat Anweisung erteilt, daß die höheren Rentenbeträge gemeinsam mit der Septemberrente ausbezahlt werden. Ein Grund zur Beunruhigung liegt darum nicht vor. — Vom Reichsarbeitsministerium, Berlin W 30, sind nunmehr für Kriegserntner neue Rententafeln herausgegeben worden. Aus diesen Tafeln kann jeder Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene den monatlichen Rentenbetrag errechnen. Der Kriegserntner hat also eine ständige Kontrolle über die von der Post zu zahlenden Rententräge. In Zweifelsfällen erteilen auch die Ortsgruppen des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener kostenlose Auskunft. Die Rententafeln sind gegen Voreinfendung von 0,25 M. von der Druckerei des Reichsarbeitsministeriums, Berlin W 30, zu beziehen. — Wie uns vom Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener, Berlin W 18, mitgeteilt wird, läuft die Anmeldefrist für die Abführung des Versorgungsscheines am 31. August d. J. ab. Alle diesbezüglichen Anträge müssen bis zu diesem Zeitpunkte bei den zuständigen Versorgungsämtern eingegangen sein. Später einlaufende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Als Versorgungsanwärter gelten u. a.:

- a) die Inhaber des Zivilversorgungsscheines nach § 15, 16 WVG. 1906 und § 30 des Wehrmachtverordnungs-gesetzes;
- b) des Zivilversorgungsscheines gemäß § 1 Abs. 4, 5, 7 und 8 der bisherigen Anstellungsgrundätze von 1917;
- c) des Zivildienstscheines nach § 10 und 61 des Wehrmachtverordnungs-gesetzes;
- d) des Polizeiverordnungsscheines gemäß § 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder von 1922;
- e) des Beamtencheines nach § 33 WVG.

Für die Abfindung kommen aber nur jene Inhaber von Versorgungsscheinen in Frage, die bei einer Behörde vor dem 31. Oktober 1923 vorgemerkt waren, und die auf Grund der Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 aus ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entlassen wurden.

Vorbildliche Altersversorgung. Wer die Psyche der Arbeitererschaft kennt, der weiß, daß es nicht so sehr die täglichen Arbeitspflichten, nicht die unzureichenden Löhne sind, die verbitternd und niederdrückend wirken. Solange der Arbeiter seine körperlichen und geistigen Kräfte voll einbringen kann, wird er meist vor der größten Notlage geschützt sein. Was geschieht mit ihm und seiner Familie aber, wenn er alt wird oder wenn er aus sonstigen Gründen nicht

mehr voll leistungsfähig ist? Das ist die brennende Frage, die der sich seiner Verantwortung bewußten Arbeiter immer und immer wieder quält und die ihm mitunter jede Arbeitsfreude rauben möchte. Die Invalidenrente in ihrer heutigen Form kann der Arbeitererschaft keineswegs die Sorgen abnehmen. Sie ist gewiß ein guter Anfang in der Sozialversicherung, bedarf aber noch so sehr des Ausbaues, um wirksam in die Erleichterung zu treten. Dabei wird man auch die Frage zu prüfen haben, ob die Altersversorgung nicht besser auf beruflicher Grundlage aufgebaut werden kann. Für den deutschen Bergbau ist eine solche Grundlage bereits vorhanden. Das zu Anfang dieses Jahres in Kraft getretene Reichsknappschaftsgesetz sieht neben den Zwecken der Krankenkasse die Sicherung einer Pension für die Bergarbeiter vor. Es kann sich jeder im Bergbau Beschäftigte außer beim Eintritt der Invalidität pensionieren lassen, sobald er 50 Jahre alt ist und 25 Jahre, davon 15 Jahre als Dauerbeschäftigter war. Die Pension steigt bis zu 40 Prozent des Hanerlohnes. Diese Bestimmungen bedeuten einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Invalidenversicherung. Aus diesem Grunde werden sie von den jedem sozialen Fortschritt feindlichen Unternehmern auch scharf bekämpft. Und doch ist die Pension der Bergarbeiter angeichts der Gefährlichkeit und der Schwere ihres Berufes im Vergleich zu der Altersversorgung der Beamten wahrlich recht bescheiden zu nennen. Der Beamte beispielsweise erhält schon bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit 35 Prozent Ruhegehalt, das sogar bis 80 Prozent des zuletzt bezogenen Dienstverdienstes ansteigt. Verhältnismäßig günstig ist auch die Hinterbliebenenversorgung geregelt. Das schreiben wir nicht aus Neid gegenüber der Beamtenerschaft, sondern um einmal die Licht- und Schattenseiten festzustellen. Jeder einzelne von uns ist Träger des Staates. Wir müssen daher eine gute Entlohnung und Altersversorgung der Beamten fordern. Als einen groben Anflug müssen wir es aber bezeichnen, wenn die Beamten sich immer wieder auf das Einkommen der privaten Arbeiter und Angestellten berufen. Abgesehen davon, daß sie ihre Einkommen mit den Löhnen in der Privatwirtschaft vergleichen, dazu gar keinen Grund haben, ist dieses Getue auch gefährlich. Die Beamtenerschaft sollte sich ihrer Erwerbslosen freuen, und sie sollte es begreifen, wenn auch die Arbeitererschaft auf diesem Wege besser vorankommt. Das wird zwar langsam gehen; aber daß auch die Arbeitererschaft nicht mehr mit Grauen an den Lebensabend zu denken braucht, dafür zu sorgen, wird heiligste Pflicht der Gewerkschaften sein.

Fremde in der Heimat! Breite Massen unferes Volkes sind wurzel- und heimatlos. Sie haben nichts als ihre Arbeitskraft und dazu vielleicht noch ein bißchen Hausgerät in einer sonnenlosen feuchten Stube. Man kann ihnen nicht einmal einen Vorwurf daraus machen, daß sie zur Gesellschaft in kein anderes, besseres Verhältnis kommen. Denn es ist ja nicht ihre Schuld, daß sie so dastehen. Das hat auch jener Volksmann erkannt, der in Damaskus „Bodenreform“ also plaudert: „Noch sind wir keine Volksgemeinschaft, sondern ein Trümmerhaufen von Parteien, Ständen, Klassen. Wollen wir warten, bis die anderen uns als Kaufschutt verwenden für den Eisenbau ihres Kammonismus? Kindlein, liebet euch untereinander. Und du, lieber Freund, lang bei deinem Nachbarn damit an, bei dem von der anderen Partei. Ich träume: Die Spitzenverbände der deutschen Gewerkschaften aller Art kommen zusammen, vertragen alle Lohn- und Gehaltsforderungen auf unbestimmte Zeit und setzen die ganze Wucht ihrer Organisation hinter eine ganz andere Forderung: Gebt uns sofort ein neues Bodenrecht und macht euch aus Werk, dieses neue Bodenrecht fruchtbar zu machen zu neuer Siedlungsart. — Die Massen bleiben den Änketen und den Versammlungsfäden fern und bilden Wertgemeinschaften und legen selbst nach den Stunden ihrer Berufsarbeit Hand ans Werk zum Bau ihrer Heimstätten. — Die Unternehmer halten ihre Hauptversammlungen und beschließen eine Dividende nur gerade zur anständigen Verzinsung ihres Kapitals und werfen alle anderen Ueberschüsse reiflos in die Siedlungsstätten. — Die Besitzenden schließen sich in ihr stilles Kämmerlein und prüfen ihre Steuererklärungen nach und entschließen sich, voll zu zahlen, was in dieser Zeit der Not rechtens ist. — Vom Ausland strömen die verschobenen Millionen zurück und suchen Anlage in dem großen Siedlungswert, in dem ein Volk um Bodenständigkeit ringt.“ — Ja, wenn es so wäre! Aber wir reden immer von Volksgemeinschaft, ohne nun an die Wurzel heranzugehen, die das Aufkommen der neuen Gemeinschaft hindert. Hier ist eine Stelle: Bodenreform und Siedlungsarbeit!

Bier- und Alkoholkonsum. Der Alkohol ist der größte Feind der Menschheit, sobald diese beim Genuß des Alkohols ihre Menschenwürde vergessen und sich noch unter das Tier erniedrigen. Ungehörige Summen opfern die Völker dem Bier- und Alkoholgefluß. Im Bierkonsum steht Bayern an der Spitze. Dort entfallen nach der Statistik auf den Kopf 255 Liter Bier jährlich. In Holland beträgt die Kopfmenge 207 Liter, in England 148 Liter. Im Verbrauch von Spirituosen steht Deutschland mit circa acht Liter auf den Kopf an der Spitze. Der Weinverbrauch in Deutschland beläuft sich auf 350 Millionen Liter jähr-

lich. In Frankreich entfällt auf den Kopf der Bevölkerung ein Weinlitrum von nicht weniger als 40 Litern. In England und Amerika ist der Alkoholkonsum sehr gering. In Amerika besteht ein gesetzliches Alkoholverbot. Geringsten wird in diesem Lande trotzdem, denn diejenigen, die sich leisten können, beziehen den Alkohol „hinterherum“. Ähnlich wie bei uns jene Leute, die Entsalzsalzfabrik präbieren, selbst jedoch ein gar nichts entbehren. Daraus folgert übrigens auch, daß der übermäßige Alkoholkonsum weniger durch Verbote als durch Erziehung beizubringen ist. Hier haben die Gewerkschaften eine Arbeit geleistet, die leider zu wenig gesehen und anerkannt wird. Sie wären es, die den breiten Massen des Volkes Ehrfurcht vor ihrer Menschenwürde, Freude an allem Schönen und Guten, am Familienleben, am schönen Heim, an der Natur und Kunst, beibrachten. Auf diesen Gebieten haben sie eine Naturarbeit geleistet und leisten sie tagtäglich, wie keine andere Bewegung.

Aus dem Gewerbe

W.B. Kohntarif. Der derzeitige Spitzenlohn von 61 Pf. war bis zum 14. August vereinbart. Am 12. August wurde in Leipzig über ein neues Abkommen verhandelt. Wir beantragten eine Erhöhung des Spitzenlohnes auf 65 Pf. Die Unternehmer lehnten diese Forderung ab. In freier Vereinbarung erfolgte dann die Verlängerung des bisherigen Lohnabkommens (Spitzenlohn 61 Pf.) bis zum 24. September 1924. Der Akkordtarif bleibt wie bisher. Die Ausschaltung des Arbeitsganges „Ablösen“ für den Fertigmacher im Reichsakkordtarif hat bei den Leipziger Arbeitgeber Widerstand gefunden. Sie drangen deshalb auf eine Revision des Reichslohn. Es wurde schließlich vereinbart, daß der Arbeitgeber das „Ablösen“ vom Fertigmacher fordern kann. Dafür soll betriebsweise eine Entschädigung vereinbart werden.

Kartonnagenentwurf. Da es weder über eine neue Lohnvereinbarung noch über die Anwendung der im Kartonnagen festgelegten neuen Staffeltung zu einer Einigung kam, wurde das Reichsarbeitsministerium zur Schlichtung der Streitigkeiten angerufen. Die Schlichtungsverhandlungen konnten aber infolge Abwesenheit des zuständigen Richters erst am 11. 8. 1924 vor sich gehen. Wir beantragten, den bisherigen Spitzenlohn von 58 Pf. auf 65 Pf. zu erhöhen. Die Unternehmer forderten einen Abbau auf 55 Pf. Spitzenlohn. Unter dem Vorsitz des Reichswirtschaftsgerichts Dr. Königsberger wurde darauf ein Schiedsspruch gefällt, der den bisherigen Spitzenlohn von 58 Pf. bis zum 25. September 1924 aufrechterhält. Auf Grund der ganzen wirtschaftlichen, gewerblichen und politischen Verhältnisse nahmen die Arbeitgeberorganisationen diesen Schiedsspruch an unter der Voraussetzung, daß die Unternehmer in der Staffeltungsfrage ein Entgegenkommen zeigen. Darüber einen Schiedsspruch abzugeben, hatte der Vorsitzende nämlich als unzulässig abgelehnt. Die Parteien vereinbarten sodann, daß vom 29. August ab sämtliche Löhne nach dem Spitzenlohn von 58 Pf. und der in Heidelberg am 10. Mai 1924 vereinbarten Staffeltung zu berechnen sind. Das Arbeitszeitabkommen wurde bis zum 30. September 1924 verlängert.

Lohntabelle für die Zeit vom 29. August 1924:

Ortsklasse	Fahradarbeiter					
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	n. b. 5. Jahre u. über
1	29	35	40,5	40,5	49,5	54
2	28	34,5	39	44,5	47	51,5
3	27	32	37,5	43	45,5	50
4	25,5	30,5	35,5	41	43,5	48
5	24	29	34,5	39,5	41	44,5
6	22,5	27	31,5	36	38,5	42

Ortsklasse	Hilfsarbeiter										
	14-15	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	n. b. 21 u. über	0,21 u. über			
1	17,5	20	22,5	25	28,5	30	33,5	40,5			
2	16,5	19	21,5	24	27,5	31,5	36,5	47,5			
3	16	18	20,5	23	26,5	30	35	46,5			
4	15	17,5	19,5	22	25,5	29,5	34,5	43,5			
5	14,5	16,5	18,5	20,5	24	27	31,5	41			
6	13,5	15,5	17,5	19,5	22,5	25,5	29,5	34,5			

Ortsklasse	Fahradarbeiterinnen				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
1	14,5	16,5	18,5	20	23,5
2	14	16	17,5	19,5	23
3	13,5	15	17	18,5	22
4	13	14,5	16	17,5	21
5	12	13,5	15,5	17	20,5
6	11,5	13	14,5	15,5	20,5

Ortsklasse	Hilfsarbeiterinnen					
	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-21
1	12,5	15	16,5	18	20,5	23
2	12	14,5	16	17,5	19,5	22,5
3	11,5	14	15,5	17	18,5	21,5
4	11	13,5	15	16,5	18,5	21,5
5	10,5	13	14,5	16	18	21,5

Wptarif. Die Lohnverhandlungen mit den Arbeitgeberverbänden am 19. August fanden unter dem Eindruck der augenblicklich wenig günstigen Geschäftslage in der papierverarbeitenden Industrie. Die Bemühungen der Organisationsvertreter, eine bessere Angleichung der Löhne in den Wptrieben an die Buchdruckerlöhne herbeizuführen, scheiterten infolgedessen. Wir mußten uns deshalb mit einer Verlängerung der bestehenden Löhne bis zum 1. 10. 24 abfinden.

Buchlande. Der deutsche Verein für Buchwesen und Schrifttum hat sein Organ umgestaltet. Von dem Direktor des Museums für Buchwesen und Schrifttum, Prof. Albert Schramm in Leipzig herausgegeben, beginnt jetzt die „Zeitschrift für Buchlande“ zu erscheinen. Eine wissenschaftliche Darstellung der Buchlande erklärt Prof. Schramm auf Grund einer Umfrage nach der Lage eines Organisations der Arbeit für möglich. Eine solche ist aber seiner Ansicht nach allein an den Universitäten zu bewerkstelligen und zwar durch die Gründung von Instituten für Buchlande. Das Verlangen, ein solches Institut an jeder Universität zu errichten, erscheint auch ihm zu weitgehend. Aber diejenigen Universitäten, in deren Stadt das Buchgewerbe besonders blüht, sollten es als Ehrenpflicht ansehen, hier zu helfen, vor allem Berlin, München, Leipzig und Frankfurt. Dazu bedürfte es keiner besonders großen persönlichen Aufwendungen. Die Bibliotheken und Museen des Landes müßten die als Honorarprofessoren anzustellenden Dozenten im Nebenamt hergeben. Dazu kämen Sammlungen und Handbücher, wie sie Leipzig in seinem Büchermuseum schon hat. Auch in Berlin wäre das Institut in Zusammenhang mit der Staatsbibliothek infolgedessen zu verwirklichen.

Gewerkschafts-Rundschau

Für die Christlichen Gewerkschaften! In der westbekanntesten Bodenschmiedehütte Anhalt Betschdorf trat am 9. August eine vom Kirchlich-sozialen Bund, der Vereinigung evangelischer Arbeiter- und Gewerkschaftsführer, den evangelischen Arbeitervereinen und anderen evangelisch-sozialen Organisationen einberufene Führertagung zusammen. Über die sozialen Aufgaben des evangelischen Volkes sprach der bekannte evang.-soz. Arbeiter M. u. m. Kollege Duden (Duisburg) behandelte die evang. Arbeiterbewegung. Da wirtschaftliche Interessen nicht nach konfessionellen Gesichtspunkten vertreten werden könnten, umfassen die christlichen Gewerkschaften evangelische und katholische Arbeiter. Einseitig konfessionelle Gewerkschaften würden keine Bekanntheit haben. Die Interkonfessionalität der christlichen Gewerkschaften ist ihr stärkstes Fundament. Leider haben sich die evangelischen Arbeiter vielfach von den christlichen Gewerkschaften fernhalten lassen. Den evangelischen Mitgliedern in den christlichen Gewerkschaften kann man nur auf etwa 35 Prozent beziffern. Die Ursache liegt zum Teil darin, daß die evangelische Kirche in der Vergangenheit Zurückhaltung gegenüber sozialen Fragen gezeigt hat. Das ist durch die erfreuliche Stellungnahme des Deutschen evangelischen Kirchentages anders geworden. Die am 17. Juli 1924 in Betschdorf erlassene soziale Rundgebung besagt: Die Freiheit zum gewerkschaftlichen Zusammenschluß darf nicht unterbunden werden. Die Ausführungen wurden in folgender Entschließung zusammengefaßt:

Die äußerst zahlreich von Angehörigen verschiedener Volksschichten besuchte evangelische Führertagung in Betschdorf zur Verwirklichung der sozialen Forderung des Deutsch-evangelischen Kirchentages die Stärkung der evangelischen Arbeitervereine und der christlich-nationalen Gewerkschaften als eine Notwendigkeit an. Sie fordert daher alle evangelischen Arbeitnehmer auf, sich zur Werbung über kulturellen und religiösen Interessen den evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinen und zur Geltendmachung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Belange den interkonfessionellen christlich-nationalen Gewerkschaften anzuschließen. Nur durch positive Mitarbeit in den evangelischen Arbeitervereinen und christlich-nationalen Gewerkschaften kann sich die evangelische Arbeitnehmerschaft allenfalls die ihr gebührende Berücksichtigung verschaffen. **Der zur Gründung konfessioneller Gewerkschaften ruft die evangelischen Führertagung aus: „Schützen des Arbeiters und Arbeitersinteresses ein dringlichst.“**

Diese bedeutungsvolle Rundgebung wird insbesondere für unsere Bewegung ein Ansporn sein, ein Ansporn sein, für unsere Bewegung mit neuer Begeisterung zu arbeiten.

Berichte aus unseren Zahlstellen

Breslau (Vorländerkonferenz der Provinz Niederschlesien). Am 27. Juli fand hier eine Tagung der schlesischen Ortsgruppen- und Zahlstellenvorsitzenden statt. Der Zentralvorsitzende Kollege Hornbach nahm an den Verhandlungen teil, ebenfalls Kollege Jalechly vom Gubenberg-Bund. Kollege Hofmann (Breslau) als Verhandlungsleiter begrüßte die von auswärts Erschienenen und gab dann einen kurzen Bericht über die Vorgänge im Gewerbe in den letzten Monaten; anschließend berichtete er über die Breslauer Ortsgruppe, hierbei besonders scharf die Sonderabmachung des Buchbinderverbandes mit der Kartonnagenindustrie bezüglich der 20 Prozent Unterbückung der reichstärklichen Lohnsätze geißelnd. So-

dann haben die Vertreter der einzelnen Zahlstellen und Ortsgruppen ein aufschauliches Bild von ihrem Wirken und Arbeiten im Dienste der Organisation. Überall das gleiche Bild: die furchtbare Verelendung der Arbeiterklasse; nur hin und wieder ein Lichtblick, der uns Hoffnung für eine bessere Zukunft einflößt. Doch nunmehr scheint der Trend doch etwas von uns zu weichen, trotz der in letzter Zeit wieder in verstärktem Maße zum Ausdruck kommenden Stützarbeit. Wenn wir auch noch nicht zu befriedigenden Zuständen gekommen sind, so kann doch nicht verkannt werden, daß wir auf Grund der zähen Arbeit der Organisationsleitung und des Eiferens aller Mitglieder ein Stück vorwärts gekommen sind. Nun muß erst recht gesammelt und aufgebaut werden, Stein um Stein, damit ersprießliches für die Gesamtorganschaft erreicht werden kann. Den Höhepunkt der Tagung bildete das Referat des Kollegen Hornbach über: „Was lehren uns die Vorgänge der Tarif- und Lohnpolitik in dem graphischen Gewerbe?“ Kollege Hornbach verstand es in vorzüglicher Weise, uns alles das nochmals vor Augen zu führen, was uns jahrelang bedrückt hat, und was uns rückwärts schauen heute wie ein wüster Traum ammutet. Der allgemeine Beifall bewies dem Referenten, daß er allen Anwesenden aus dem Herzen gesprochen hatte. Kollege Jalechly ergänzte nach der wirtschaftspolitischen Seite den Vortrag in erschöpfender Weise. Zur Erledigung der organisatorischen Arbeiten im neu geschaffenen Bezirk wurde ein provisorischer Vorstand gewählt, der aus den Kollegen Weichl (Krieg), Hofmann und Bergmann (Breslau) und dem Kollegen Jalechly besteht. Nach kurzer Besprechung einiger wichtiger Angelegenheiten wurde die Konferenz vom Verhandlungsleiter nach 5 1/2 stündiger angestrengter Arbeit geschlossen.

Krnsberg. Im katbol. Gesellschaftsaal fand heute am 15. August die Gründungsversammlung unserer hiesigen Zahlstelle statt. Kollege Lange eröffnete die Versammlung und begrüßte die erschienenen Kollegen von Krnsberg, auch die Kollegen Kembliger und Gypicus (Heheim). Kollege Kembliger hielt einen Vortrag über Zweck und Ziele der christlichen Gewerkschaften, wofür ihm reicher Beifall zuteil wurde. In der Diskussion sprachen sich die Anwesenden dahin aus, daß es eine zwingende Notwendigkeit sei, sich den christlichen Gewerkschaften anzuschließen. Ferner kam zum Ausdruck, daß unsere Unterhändler bei der nächsten Manteltarifverhandlung dahin streben möchten, daß Krnsberg von der 4. Ortsklasse wenigstens in die 3. Ortsklasse eingereiht würde. Begründet wurde dieses dadurch, daß Krnsberg, das als gleich Stadt angesehen sei, tariflich in der 3. Klasse stehe, jedoch die 2. Klasse bezahlt erhalte. Ferner steht Krnsberg genau wie Heheim bei der staatlichen Ortsklasseneinteilung in Klasse B, deshalb ist der Buchdrucker in Krnsberg dem Buchbinderlohn weit voraus. Kollege Kembliger verprop, bei unseren Unterhändlern alle diese Gründe vorzubringen, damit der Versuch gemacht würde, Krnsberg in eine höhere Klasse einzureihen. Die anwesenden Steinbrüder drückten ihr Befremden darüber aus, daß im Steinbrüdergewerbe jetzt nach Leistung bezahlt werden soll. Man konnte die Stellungnahme des sozialistischen Steinbrüderverbandes in dieser Frage nicht verstehen. Jedenfalls muß man abwarten, wie sich die Steinbrüder im Laufe zu diesen Tarif stellen. In den Vorstand wurde gewählt: Kollege Senze als Vorsitzender und Kollege Lange als Kassierer und vorläufig auch als Schriftführer. Als Ortsbeitrag wurde 5 Pf. pro Woche festgesetzt. Nach zweieinhalbstündiger Dauer wurde die schon verlaufene erste Versammlung geschlossen. Können wir, daß die Zahlstelle Krnsberg weitere Fortschritte macht zum Segen jedes einzelnen und des ganzen Graphischen Zentralverbandes.

Graphischer Zentralverband Köln a. Rh.

Schleichstraße: Bismarck 9, Fernruf: Rheinland 2835
Postfach-Konto: Köln 15171

Abrechnungen vom 2. Vierteljahr fanden ein bis zum 18. August: Bielefeld, Fulda, Düsseldorf, Reus, Krefeld, Düren, Göttersloh, München, Regensburg, Heidelberg, Erfurt, Ludwigschafen, Magdeburg, Mittelweide, von Wehlen und Wittenberg, Wehlen 7, Wehlen 2, Bielefeld und Wittenberg, Wehlen 7, Wehlen 2, Bielefeld 7, von Wehlen 7, Wehlen 7, Wehlen 7. Die 37 Orte haben 5 Wochen nach Quartalschluss noch nicht abgerechnet. Wir bitten dringend, nun endlich den Verpflichtungen nachzukommen. **Geld** fanden ein bis zum 18. August: Krefeld, Kempten, Köln, Essen, Nürnberg, Düsseldorf, Erfurt, Magdeburg, München, Göttersloh, Fulda, Wehlen, Wehlen, Wehlen, Wehlen, Wehlen. Folgende **Rechnungsarbeiten** sind erschienen und von der Geschäftsstelle in Köln zu beziehen: Deutscher Buchdrucker-Tarif, 35 Pf., Reichstarif für das deutsche Buch- und Zeitungsdrucker-Vollpersonal, 20 Pf., Reichstarif für Buchdrucker-Buchbinder, 25 Pf., Tarifvertrag für das deutsche Photographie- und Steinbrüdergewerbe, 50 Pf., Reichstarifvertrag für das deutsche Buchbindergewerbe und verwandte Berufsgruppen (Verband deutscher Buchbinder-Vereine Leipzig), 30 Pf., Reichstarif für die Kartonnagen-Industrie, 30 Pf.

Unsere lieben Kollegen
Hanna Kirchner
zu ihrer Vermählung
unser herzlichste
Glückwünsche.
Zahlstelle Köln.

Gewerkschaftsmedaillen
Preis einzeln 60 Pf. einst. Porto und Verpackung, bei Abnahme von 10 Stück an 50 Pf.
Christl. Gewerkschaftsvereinig. v. Wehlen, Wehlen, Wehlen 25.